

10. Satzung zur Änderung der „Hauptsatzung der Hansestadt Herford vom 12.08.2008“ vom 19.03.2024

Aufgrund der §§ 7 Absatz 3 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW, S. 490), hat der Rat der Hansestadt Herford in seiner Sitzung am 8. März 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 8 „Ersatz von Verdienstausschlag“ wird in Absatz 2 Buchstabe a) der Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Der Regelstundensatz für den Ersatz des Verdienstausschlags für Erwerbstätige bemisst sich entsprechend der Vorschriften aus § 45 Absatz 1 Satz 1 und 2 GO NRW i.V.m. § 6 Absatz 1 Entschädigungsverordnung; der Höchstbetrag, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstausschlags auf keinen Fall überschritten werden darf, beträgt gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 und 2 GO NRW i. V. m. § 6 Absatz 1 Satz 4 der Entschädigungsverordnung 84,00 € (einheitlich festgesetzter Höchstbetrag).“

In § 9 „Aufwandsentschädigungen“ wird in Absatz 1 Satz 2 der „§ 3 Entschädigungsverordnung“ durch den „§ 5 Entschädigungsverordnung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der „Hauptsatzung der Hansestadt Herford vom 12.08.2008“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Satzung zur Änderung der „Hauptsatzung der Hansestadt Herford vom 12.08.2008“ vom 19.03.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 19.03.2024

Tim Kähler
(Bürgermeister)